



9 D. Eingereichte Interpellation der SVP-Fraktion vom 24. Juni 2019: Hängige Baugesuche im Stadtbauamt

Interpellationstext:

"Hängige Baugesuche im Stadtbauamt

Durch die Personalsituation im Stadtbauamt schon länger und zusätzlich befördert durch den Ausfall des Stadtschreibers kann die grosse Anzahl hängiger Baugesuche kaum abnehmen, sondern wird wohl eher noch zunehmen. Im Sinne einer konstruktiven Lösungssuche stellt die SVP Fraktion folgende Fragen:

- 1. Wie viele Baugesuche (inklusive Gesuche für Reklamen o. Ä., die im gleichen Verfahren abgewickelt werden) sind zur Zeit im Stadtbauamt offen?*
- 2. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung eines Baugesuchs, wenn keine Einsprachen eingingen?*
- 3. In wie vielen dieser Fälle nach Ziff. 2 mussten Gesuchsteller einzig aufgrund von Amts- oder Fachberichten kantonaler Ämter (u.a. der Denkmalpflege) eine mehrmonatige Verzögerung erdulden?*
- 4. In wie vielen Fällen nach Ziff. 2 erforderte einzig die Beurteilung einer Ausnahmegewilligung eine mehrmonatige Verzögerung?*
- 5. Wie verhält sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Baugesuchs ohne Einsprachen in Langenthal im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Einwohnergrösse im Kt. Bern?*
- 6. Inwieweit wurde geprüft, die einfachen und / oder ohne weiteres reglementskonformen Gesuche künftig durch Externe behandeln zu lassen?*

Welche Kosten wären dafür zu erwarten?

Welche Kompetenzen werden an die externen Beratern gestellt?

Begründung: Grundsätzlich ist die Durchlaufzeit für die Behandlung von Baugesuchen in Langenthal seit längerem und aus bekannten Gründen eigentlich unzumutbar und alles andere als ein Zeichen von Bürgerorientierung der Verwaltung. Von diesem Zustand sind u.a. auch Gesuche betroffen, deren schleppende Behandlung für den Gesuchsteller zum Teil schmerzhaft finanzielle Konsequenzen haben können."

SVP-Fraktion

(Erstunterzeichnende: Corinna Grossenbacher-Conrad)

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 38 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation)

³ Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.